



**Kleine Anfrage
der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

Nachfragen zu Personalausgaben im Landeshaushalt

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Drs. 20/2912 weist die Landesregierung für das Jahr 2024 aus, dass von den rd. 426,5 Mio. € (Titel 1111 – 461 01) rd. 321,5 Mio. € in die Personaltitel der Einzelpläne umgesetzt und rd. 105 Mio. € zur Deckung des Gesamthaushalts verwendet wurden. Aus Drs. 20/2800(neu) geht darüber hinaus hervor, dass in 2024 rd. 50 Mio. € aus der Rücklage "Folgen eines Tarifabschlusses sowie Anpassungen von Besoldung und Versorgung" entnommen wurden. Außerdem wurden von den 321,5 Mio. € umgesetzten Mitteln rd. 27,4 Mio. € in Rücklagen der Ressorts „Personalminderausgaben HGr. 4 ab 2024“ gebucht.

1. Wofür wurden die rd. 50 Mio. Euro in 2024 aus der Rücklage "Folgen eines Tarifabschlusses sowie Anpassungen von Besoldung und Versorgung" entnommenen Mittel verausgabt?

Antwort:

Gemäß dem Haushaltsvermerk zu Titel 1111 – 359 61 sind die Einnahmen aus der Rücklage „Folgen eines Tarifabschlusses sowie Anpassung an Besoldung und Versorgung“ zweckgebunden für Titel 1111 - 461 01 (Globale Mehrausgabe für Personalausgaben) zu verwenden. Eine Teilentnahme der zuvor im Haushaltsvollzug 2023 gebildeten Rücklage war mit dem Haushalt 2024 veranschlagt worden und deckte die ebenfalls veranschlagte globale Mehrausgabe für Personalausgaben beim obigen Titel für diese Zwecke. Die tatsächlichen Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2024 aus dem Titel 1111 - 461 01 in die Einzelpläne von Ressorts und Staatskanzlei zur Deckung der dortigen Personalausgaben in Höhe von insgesamt rund 321,5 Mio. Euro überstieg die tatsächliche Entnahme bei der oben genannten Rücklage. Die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rund 50 Mio. Euro erfolgte somit für die Zwecke, für die sie 2023 gebildet worden war.

2. Wie bewertet die Landesregierung eine bedarfsgerechte Mittelumsetzung, wenn die Mittel teilweise in gleicher Summe in neu eingerichtete eigene Rücklagen der Ressorts überführt werden?

Antwort:

Im Zuge der Neuregelung des § 10 Abs. 3 Haushaltsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppe 4 innerhalb eines Einzelplans für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen verwendet werden dürfen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Gemäß der Tz. 4.1 Satz 2 des Haushaltsführungserlasses 2024 war die Umsetzung von im Einzelplan 11 veranschlagten Mittel für Tarifierhöhung sowie für Besoldungs- und Versorgungsanpassung der beim Land Beschäftigten entsprechend dem hierauf zurückzuführenden Bedarf im Haushaltsvollzug in die Einzelpläne vorzusehen. Je nach Rahmenbedingungen, der Art und Weise der Bewirtschaftung der Personalkostenbudgets ergeben sich Überschüsse, die dem Grunde nach einer Rücklage nach § 10 Abs. 3 Haushaltsgesetz zugeführt werden durften.

3. Weshalb geht die Landesregierung in 2025 nur von einer Entnahme aus der Rücklage "Folgen eines Tarifabschlusses sowie Anpassungen von Besoldung in Höhe von 40 Mio. Euro aus und weshalb werden rd. 105 Mio. Euro in der Rücklage verbleiben?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2025 durch die Landesregierung wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der veranschlagten Entnahme in 2024 aus der o.g. Rücklage für den Haushalt

2025 rund 40 Mio. Euro in der Rücklage verbleiben werden. Über die Verwendung der im Haushaltsvollzug 2024 nicht verbrauchten Mittel der Rücklage hat das Finanzministerium noch keine Entscheidung getroffen.

4. Die Landesregierung stellt dar, dass keine Etatreife für eine Veranschlagung in den Personaltiteln der Einzelpläne bestehe. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, wenn die Tarifierhöhungen bereits in 2023 und die Besoldungsanpassungen Mitte 2024 bekannt waren?
5. Weshalb ist es der Landesregierung nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen für die jeweiligen Einzelpläne zu berechnen?
6. Die Landesregierung stellt dar, dass für die Veranschlagung in den Einzelplänen keine hinreichende Schätzgenauigkeit besteht. Wodurch würde sich die Schätzgenauigkeit im Vergleich zur Gesamtveranschlagung mindern, wenn die Bedarfe der Tarif- und Besoldungsanpassung der letzten Jahre in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt würden?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 4, 5 und 6:

Die Folgeabschätzungen für die jüngste Tarifierhöhung und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erfolgte in einer Gesamtbetrachtung für den Landesbereich und führte zu einer Vorsorge beim Titel 1111 - 461 01. Die Tarifabschlüsse und die gesetzlichen Regelungen zu Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erwiesen sich in der jüngeren Vergangenheit mit einer Vielzahl an besonderen Tatbestandsregelungen als komplex. Der letzte Abschluss und die gesetzlichen Anpassungen haben durch Einmalzahlungen zu Mehrbedarfen im Haushalt 2024 geführt, die sich im Haushalt 2025 nicht fortschreiben. Darüber hinaus haben eine Vielzahl von Sonderkomponenten (z.B. Familien- und Kinderkomponenten) zu unterschiedlichen Zeitpunkten Eingang gefunden. Im Rahmen der Folgenabschätzung waren somit diverse Unwägbarkeiten zu berücksichtigen gewesen, die bei einer Gesamtbetrachtung eine Gewichtung nach gleichmäßigeren Maßstäben erfahren. Grundsätzlich werden die dauerhaften Folgen aus Tarifabschlüssen und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bei den jeweiligen Titeln für Bezüge, Entgelte und Versorgungsbezüge (Gruppen 421, 422, 428, 431 und 432) veranschlagt. In der Regel erfolgt dies nicht auf Annahmen der vorherigen Folgeabschätzung, sondern in Kenntnis der tatsächlichen strukturellen Ist-Ausgaben um Über- oder Unterkompensationen zu vermeiden. Im Haushalt 2024 waren hiervon circa 270 Titel mit Ansätzen betroffen, im Haushalt 2025 sind dies 248 Titel. Die Auswertung der Ist-Ausgaben der rund 270 Titel für Bezüge, Entgelt und Versorgung erfolgt damit

„zurückschauend“. Durch die obigen Einmal- und Sondereffekte des Jahres 2024, die in 2025 nicht gleich bzw. verändert fortgeschrieben werden, sind die Ist-Ausgaben des Jahres 2024 nicht ohne Weiteres auf das Haushaltsjahr 2025 übertragbar. Die Landesregierung hat daher in ihrem Haushaltsentwurf 2025 davon Abstand genommen, die teilweise Auflösung der globalen Mehrausgabe bei 1111 - 461 01 zugunsten der 248 Titel für Bezüge, Entgelt und Versorgungsbezüge vorzunehmen, sondern die Ist-Entwicklung abzuwarten, bis sich die Folgen aus Tarifabschluss 2023 und gesetzlichen Anpassungen 2024 verstetigen und damit „überrollbar“ werden. Die Umsetzung im Haushaltsvollzug 2025 wird bedarfsgerecht erfolgen.

Das Finanzministerium prüft derzeit eine IT-gestützte Lösung, die u.a. auch eine Folgenabschätzung der Mehrbedarfe, die u.a. durch Tarifabschlüsse und Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die einzelnen 248 Titel ermöglicht wird, einbezieht. Ziel ist es, frühzeitiger als bisher die Vorsorge bei 1111 - 461 01 abzuwickeln und gleichzeitig das Risiko unerwünschter Über- und Unterkompensation zu minimieren.